

Entschließungsantrag **der Fraktion DIE GRÜNEN**

zur Erklärung der Bundesregierung vom 18. März 1987

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Wallmann, hat die Hessische Landesregierung mit Schreiben vom 10. März 1987 angewiesen, über eine erste Teilgenehmigung der Firma Alkem nunmehr zu entscheiden und das dazu gemäß § 8 Abs. 2 des Atomgesetzes erforderliche Einvernehmen herbeizuführen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Bundesminister Dr. Wallmann zur Rücknahme der Weisung im Schreiben vom 10. März 1987 zu veranlassen. Denn eine Genehmigung der Firma Alkem, auch eine erste Teilgenehmigung, wäre rechtswidrig. Deshalb ist auch eine Weisung des Bundesumweltministers, eine entsprechende Teilgenehmigung zu erteilen, rechtswidrig.

Bonn, den 18. März 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

1. Die Anlage der Firma Alkem in Hanau ist aus Sicherheitsgründen nicht genehmigungsfähig, weil die Sicherheit der Anlagen nicht gewährleistet ist. Die in der Firma beschäftigten Arbeitnehmer und die Menschen, die im näheren und weiteren Umkreis der Anlage leben, sowie die Umwelt sind durch die Plutoniumverarbeitungsanlage in hohem Maße gefährdet.
2. Eine Weisung des BMU, über den Erlass einer ersten Teilgenehmigung jetzt zu entscheiden, ist auch deshalb nicht möglich, weil das notwendige Einvernehmen des hessischen Umweltministers und der diesen nachgeordneten Immissionsschutzbehörden nicht vorliegt. Der Bundesumweltminister hat gegenüber den Immissionsschutzbehörden keine Weisungsbefugnis.
3. Für die chemische Verarbeitung von Plutonium in der Firma Alkem, die die größte zivile Plutoniumverarbeitungsanlage der westlichen Welt betreibt, besteht keine gesetzliche Grundlage. Bei der Verabschiedung des Atomgesetzes wurden die möglichen Gefahren, die mit der chemischen Verarbeitung von

Plutonium verknüpft sind, und deren Abwehr weder geprüft noch geregelt. Regelungsinhalt des Atomgesetzes ist somit nicht die chemische Verarbeitung von Plutonium.

4. Die Sicherung (Proliferationsgefahr) vor Abzweigungen und Mißbrauch von Plutonium bei der Firma Alkem erfordert eine so umfassende Kontrolle, daß dies eine insgesamt unzulässige und verfassungswidrige Einschränkung der Grundrechte jedes einzelnen Menschen zur Folge hätte.
5. Der illegale Betrieb der Firma Alkem kann nicht länger geduldet werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die Tatsache, daß die Errichtung und der Betrieb der Plutoniumverarbeitungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung den Straftatbestand in § 327 StGB erfüllt. Vor allem mit Rücksicht auf die schweren Sicherheitsmängel wird daher der Betrieb der Firma Alkem stillzulegen sein.